



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Eigenbetrieb Straßenbau und –unterhaltung – 1. Änderungssatzung

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 22.02.2012 folgende 1. Änderung der Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ beschlossen.

Satzungstitel

Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2012

Beschlussinformationen

Kreistag: 22.02.2012
Beschluss-Nummer: 748/SBU/2012
Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. 30 vom 06.05.2012
Inkraftsetzung: 26.05.2009

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2012

- Lesefassung -

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Höhe des Stammkapitals

(1) Der Landkreis Börde erfüllt die ihm nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) obliegenden Aufgaben in der Rechtsform des Eigenbetriebes nach Maßgabe der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung““.

(3) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

(4) *Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.*

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Durchführung aller dem Landkreis Börde als Träger der Straßenbaulast sowie als Straßenaufsichtsbehörde und als Straßenbaubehörde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 3

Betriebsleitung, Zuständigkeiten

(1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat die Betriebsleitung, bestehend aus dem Ersten Betriebsleiter und dem Betriebsleiter, für die Dauer von jeweils fünf Jahren oder auf Widerruf. Der Kreistag kann den Ersten Betriebsleiter und den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie

kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

(5) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses. Sie unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(6) Die Betriebsleitung entscheidet

1. über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus,
2. über die Führung der Straßenverzeichnisse gemäß § 4 StrG LSA,
3. über die Festlegung der Grenzen der Ortsdurchfahrten gemäß § 5 StrG LSA,
4. über den Erwerb von Eigentum an den, den Straßen dienenden Grundstücken und die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gemäß den §§ 10 bis 13 StrG LSA bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,
5. über die Beschränkung des Gemeingebrauchs gemäß § 15 StrG LSA,
6. über die Erteilung von Erlaubnissen, die Einräumung von Rechten, die Kostenbeteiligung und Maßnahmen gemäß den §§ 17, 18, 20, 22 bis 27 StrG LSA,
7. über die Erhebung und die Einziehung von Gebühren gemäß § 21 StrG LSA,
8. über Maßnahmen gemäß § 45 StrG LSA,
9. über den Vollzug der Straßenaufsicht gemäß § 46 StrG LSA,
10. über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 48 StrG LSA,
11. über Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,

12. über Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten von unwesentlicher Bedeutung bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,

13. über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Gegenstandswert von 175.000 € im Einzelfall,

14. über die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen sind, bis zu einem Gegenstandswert von 75.000 € im Einzelfall.

(7) Die Betriebsleitung entscheidet über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben, oder die einen Gegenstandswert von 75.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, wie

1. der Abschluss von Werkverträgen und die Anordnung notwendiger Bau- und Instandhaltungsarbeiten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes,
2. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss von Lieferungs- und Anlieferungsverträgen, wenn sie weitgehend nach allgemeinen Lieferbedingungen abgerechnet werden.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus dreizehn Mandatsträgern, drei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.

(3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet

1. über den Erlass der Geschäftsordnung gemäß § 3 Abs.2 dieser Satzung,
2. über den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß den §§ 6 bis 8 in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 14 StrG LSA;
3. über den Bau und die grundhafte Instandsetzung von Straßen, einschließlich der

Prioritäten, sowie in hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten gemäß den §§ 9, 10, 16, 43 und 45 StrG LSA, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,

4. über den Erwerb von Eigentum an den den Straßen dienenden Grundstücken und die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gemäß den §§ 10 bis 13 StrG LSA, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
5. über Vereinbarungen gemäß den §§ 28 bis 32 StrG LSA,
6. über die Führung von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß den §§ 37, 38, 40 und 41 StrG LSA,
7. über die Festsetzung von Tarifen im Sinne von § 9 Abs.2 Nr.1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs.3 Nr.6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt,
8. über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
9. über Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
10. über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
11. über die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen sind, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
12. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 33 Abs.3 Nr.7 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt festgelegten Grenzen,
13. über den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 131 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt,
14. in sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Kreistag zuständig ist.

**§ 5
Zuständigkeiten des Kreistages**

Der Kreistag entscheidet

1. über die Entlastung der Betriebsleitung,
2. über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. über die Beauftragung Dritter gemäß § 44 StrG LSA,
4. über den Erlass von Satzungen gemäß § 50 StrG LSA,
5. in sonstigen nach §§ 33 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder anderen gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

**§ 6
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

~~Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Ohrekreis für den Eigenbetrieb „Straßenbau und –unterhaltung“ vom 9. Mai 2005 außer Kraft.~~

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 26. Mai 2009 in Kraft.